

RVON0001-005/2007

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die 6. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung – KEM V), geändert wird.

Auf Grund der §§ 24 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 63 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl I Nr. 133/2005, wird verordnet:

Die 6. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung – KEM-V), kundgemacht durch Auflage zur Einsicht bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in der Fassung BGBl II Nr. 389/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach § 24 die Wortfolgen „§ 24a. Verwendungszweck“, „§ 24b. Nummernstruktur“, „§ 24c. Festlegung öffentlicher Kurzrufnummern für Dienste von sozialem Wert“, „§ 24d. Umfang des Dienstes“, „§ 24e. Zuteilungsvoraussetzungen“, „§ 24f. Nummernzuteilung“, „§ 24g. Verhaltensvorschriften“, „§ 24h. Abrechnungsschema“, „§ 24i. Entgeltbestimmungen“ eingefügt.
2. Nach § 24 werden folgende §§ 24a bis 24i jeweils samt Überschrift eingefügt:

Erläuternde Bemerkung (EB) generell vor §§ 24a bis 24i:

Mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15.02.2007 (2007/116/EG, Abl. Nr. L 49 vom 17.02.2007, S 30) wurde auf europäischer Ebene der Rufnummernbereich beginnend mit 116 für „harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ reserviert.

Ein harmonisierter Dienst von sozialem Wert ist gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung „...ein Dienst, der einer gemeinsamen Beschreibung entspricht, der für Einzelpersonen unter einer gebührenfreien Rufnummer erreichbar ist, der potenziell Besuchern aus anderen Ländern nützt und für den ein konkreter sozialer Bedarf besteht, der also insbesondere zum Wohlbefinden oder zur Sicherheit der Bürger oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beiträgt oder Bürgern hilft, die sich in Schwierigkeiten befinden.“

Auf Grund Artikel 3 dieser Entscheidung haben Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass

- a. die im Anhang zur Entscheidung aufgeführten Rufnummern nur von den Diensten genutzt werden, für die sie reserviert sind;
- b. Nummern des mit „116“ beginnenden Rufnummernbereichs, die nicht im Anhang aufgeführt sind, nicht genutzt werden;
- c. die Rufnummer „116112“ weder zugeteilt noch von einem Dienst genutzt wird.

Weiters haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Z 1 der Entscheidung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit ab dem 31. August 2007 die im Anhang der Entscheidung aufgeführten Rufnummern [zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Novelle lediglich die Rufnummer 116 000] zugeteilt werden können, wodurch diese Novelle der KEM-V notwendig wurde.

Die Umsetzung der Vorgaben in der KEM-V erfolgt dermaßen, dass der Rufnummernbereich 116 zusammen mit den allgemeinen Rahmenbedingungen generell festgelegt wird. Zuteilungsvoraussetzung, Nummernzuteilung und Verhaltensvorschriften werden daran anschließend für jede Rufnummer einzeln festgelegt, um jeweils auf die speziellen Bedürfnisse des Dienstes eingehen zu können.

„Öffentliche Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert – 116

Verwendungszweck

§ 24a. Eine öffentliche Kurzurufnummer für harmonisierte Dienste von sozialem Wert dient der Adressierung von Diensten gemäß den Vorgaben der Europäischen Union.

Nummernstruktur

§ 24b. Eine öffentliche Kurzurufnummer für harmonisierte Dienste von sozialem Wert besteht aus der dreistelligen Zugangskennzahl 116 und einer dreistelligen Betreiberkennzahl. Folgeziffern hinter der Betreiberkennzahl sind nicht zulässig.

Festlegung öffentlicher Kurzurufnummern für Dienste mit sozialem Wert

§ 24c. Öffentliche Kurzurufnummern für Dienste mit sozialem Wert sind:
1. 116 000 Hotline für vermisste Kinder.

Umfang des Dienstes

§ 24d. Die Rufnummer 116 000 dient

1. der Meldung von vermissten Kindern,
2. der Weiterleitung von Meldungen an die Polizei,
3. der Hilfestellung und Unterstützung der für vermisste Kinder verantwortlichen Personen,
4. zur Unterstützung der Suche nach vermissten Kindern.

Zuteilungsvoraussetzungen

§ 24e. Antragsberechtigt für die Rufnummer 116 000 sind Diensteanbieter, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Mindestens drei Jahre Erfahrung in der professionellen telefonischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Problemsituationen,
2. Mitgliedschaft in zumindest einer internationalen Organisation oder Vereinigung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und
3. Nachweis einer entsprechenden Kapitalausstattung, sodass eine Erbringung des Dienstes in der vom Antragsteller geplanten Form jedenfalls für die kommenden drei Jahre gesichert ist.

EB zu § 24e:

Durch die Kriterien soll sichergestellt werden, dass unter der zugeteilten Rufnummer ein qualitativ hochwertiger Dienst angeboten wird. Dazu ist einerseits entsprechende

Erfahrung in der Hilfestellung für Kinder und Jugendliche, insbesondere in Problem- bzw. Notsituationen, sowie andererseits eine entsprechende finanzielle Ausstattung erforderlich. Letztere ist dabei von der Art und Weise der geplanten Realisierung des Dienstes abhängig.

Nummernzuteilung

§ 24f. Die Zuteilung der Rufnummer 116 000 erfolgt gemäß folgenden Regeln:

1. Nach Einlangen eines Antrags auf Zuteilung der Rufnummer 116 000 informiert die RTR-GmbH auf ihrer Website über die Tatsache, dass ein Antrag vorliegt und gibt Interessierten ab Veröffentlichung für einen Zeitraum von einem Monat die Möglichkeit, ebenfalls Anträge auf Zuteilung dieser Rufnummer zu stellen. Alle in diesem Zeitraum einlangenden Anträge gelten als zeitgleich eingebracht.
2. Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 24e erfüllen, um eine Zuteilung, so entscheidet das Los.

Verhaltensvorschriften

§ 24g. Der Zuteilungsinhaber der Rufnummer 116 000 hat

1. gemeinsam mit den Kommunikationsnetzbetreibern und Kommunikationsdienstbetreibern die Erreichbarkeit des Dienstes aus allen öffentlichen Kommunikationsnetzen sicherzustellen,
2. die entsprechende öffentliche Kurzzufnummer im gesamten Bundesgebiet zu betreiben,
3. den Betrieb 24 Stunden täglich sicherzustellen und so auszustatten, dass bei der Entgegennahme von Rufen keine nennenswerten Wartezeiten auftreten und
4. mit anderen Organisationen, die diese Rufnummer in anderen Staaten nutzen, zusammen zu arbeiten.

EB zu § 24g:

Zusätzliche Bescheidaufgaben sind gemäß § 65 Abs. 4 Z 3 und 4 TKG 2003 zulässig. Damit können entsprechend der Anforderungen an den einzelnen Dienst weitere Bescheidaufgaben im Zuteilungsbescheid (im Sinne der EU-Vorgaben) aufgenommen werden.

Abrechnungsschema

§ 24h. Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert im Bereich 116 sind zielnetztarifert.

Entgeltbestimmung

§ 24i. Für Dienste im Bereich 116 darf dem Teilnehmer kein Entgelt verrechnet werden.“